



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

Empfangsbekanntnis
TenneT TSO GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer Maarten
Cornelius Abbenhuis, Dr. Arina Freitag und
Tim Meyerjürgens
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

22-3322-6/18
Herr Schneider
0921 604 - 604-1368
0921 604 - 604-41258
K 245
Christoph.Schneider@reg-ofr.bayern.de

Ihr Zeichen
Datum Ihrer Nachricht

Unser Zeichen
Ansprechpartner
Telefon
PC-Fax
Zimmer
E-Mail

26.04.2024

Datum

22-3322-6/18

**Ostbayernring - Ersatzneubau 380/110-kV-Höchstspannungsleitung
Redwitz -Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung
Abschnitt Umspannwerk Mechlenreuth - Regierungsbezirksgrenze
Oberfranken/Oberpfalz
3. Planänderung Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG**

Dienstgebäude
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Anlage

Empfangsbekanntnis g.R.

Telefon 0921 604-0
PC-Fax 0921 604-41258
E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgende

Planänderungsgenehmigung

A Entscheidung

1 Änderungsgenehmigung

Der Planfeststellungsbeschluss vom 24.07.2023 i.d.F. der Planänderungsbescheide vom 14.03.2024 und 22.03.2024 wird insoweit geändert, als abweichend von Teil C 3.4.5.2.2.2 für die Beräumung der Arbeitsfläche des Neubaumastes Nr. 44 (Ltg. Nr. B160) eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die europäische Vogelart Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) erteilt wird.

2 Nebenbestimmungen

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 24.07.2023 i.d.F. der Planänderungsbescheide vom 14.03.2024 und 22.03.2024, Az. 22-3322-6/18, festgesetzten

Besuchszeiten
Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:30 Uhr
Fr 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

StOK Bayern in Landshut
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15
BIC: MARKDEF1750
Deutsche Bundesbank Regensburg



Nebenbestimmungen und getroffenen Entscheidungen, die in dieser Planänderungsge-
nehmigung nicht abgeändert werden, sind nach wie vor gültig und von der Vorhabenträ-
gerin zu beachten.

3 Kostenentscheidung

Die TenneT TSO GmbH trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) wird in einem gesonderten Kostenbescheid
festgesetzt.

4 Sofortige Vollziehbarkeit

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

B Sachverhalt

1 Beschreibung des Vorhabens

Die hier gegenständliche 3. Planänderung hat die Erteilung einer artenschutzrechtlichen
Ausnahme von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Art „Rotkehlchen“
(Erithacus rubecula) zum Gegenstand. Der verfahrensgegenständliche Bereich liegt zwi-
schen den Neubaumasten Nrn. 44 und 45 (Ltg.Nr. B160).

Zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses war der jetzt durch die Ökologische Bau-
begleitung vorgefundene Brutstättenverdacht des Rotkehlchens noch nicht vorhanden und
entsprechend nicht bewertet und dargestellt worden. Es handelte sich zum damaligen Zeit-
punkt um ein Waldstück. Zur Errichtung der Neubaumaste Nrn. 44 und 45 (Ltg.Nr. B160)
musste eine Waldschneise hergestellt werden. Aufgrund der feuchten Witterung in den Win-
termonaten 2023/24 sowie der daraus resultierenden hohen Bodenfeuchte konnte das ge-
fällte Holz bisher nicht vollständig von den Flächen beräumt werden. Im Bereich des ge-
planten Baufeldes für den Neubaumast Nr. 44 (Ltg.Nr. B160), in einem der Haufwerke, be-
steht aktuell der Brutverdacht durch das Rotkehlchen. Für die Errichtung der genannten
Maste ist die Freimachung des Baufeldes und damit die Entfernung des betroffenen Hauf-
werkes erforderlich.

Laut Antrag gibt es keine zumutbaren Alternativen zur Vermeidung des naturschutzfachli-
chen Konflikts. Vorhandene Alternativen könnten die finale Inbetriebnahme des Abschnitts
des Ostbayerrings und damit die Versorgungssicherheit gefährden. Zudem entstünden
durch Nichteinhaltung des Bauablaufplans Mehrkosten i.H.v. 600.000 – 700.000 € Euro.

2 Verfahren

Mit Schreiben vom 23.04.2024 an das SG 51 (höhere Naturschutzbehörde) der Regierung
von Oberfranken hat die Fa. Buchholz + Partner GmbH für die TenneT TSO GmbH als
Vorhabenträgerin die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45
BNatSchG beantragt. Der Antrag wurde dem SG 51 am 24.04.2024 per Mail übermittelt

und durch die höhere Naturschutzbehörde dem für die Planänderung zuständigen Sachgebiet 22 am 25.04.2024 weitergeleitet.

Die höhere Naturschutzbehörde hat mit E-Mail vom 26.04.2024 zu dem Antrag Stellung genommen.

C Entscheidungsgründe

1 Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. Art. 74 Abs. 6 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr dürfen nur errichtet, betrieben oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall soll ein bereits planfestgestelltes Vorhaben vor seiner Fertigstellung auf Antrag der Vorhabenträgerin geändert werden. Hierfür ist gemäß §§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr.1, 43d EnWG i. V. m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG eine Plan genehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

1.2 Zuständigkeit

Die Regierung von Oberfranken ist gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 42 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des BayVwVfG für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens als Planfeststellungsbehörde und damit auch für den Erlass dieser Planänderungsgenehmigung sachlich und örtlich zuständig.

1.3 Umweltverträglichkeit

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.07.2023 für das Ausgangsverfahren wurde die Umweltverträglichkeit festgestellt. Die verfahrensgegenständlichen Änderungen führen zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG nicht besteht.

Dabei kommt im Gegensatz zum Planfeststellungsverfahren das zum Zeitpunkt dieser Änderungsgenehmigung geltende UVPG (UVPG n.F.) zur Anwendung, da die Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 UVPG in der Planänderung nach § 43d EnWG i.V.m. Art. 76 BayVwVfG nicht einschlägig ist.

Bei der verfahrensgegenständlichen Änderung hat sich nicht die Umsetzung des Vorhabens geändert. Durch das witterungsbedingte längere Verbleiben des gefällten Holzes (Haufwerke) besteht nun ein Brutverdacht des Rotkehlchens in einem der Haufwerke. Die nun erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahme zur Weiterführung der Bauarbeiten begründet keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG.

2 Materiell-rechtliche Bewertung

2.1 Planrechtfertigung

Die verfahrensgegenständliche Planänderung entspricht den Zielsetzungen der energierechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderung nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Planänderung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Planungsalternativen, die kostengünstiger, leichter zu realisieren oder mit weniger Nachteilen für die Umwelt und die Umgebung verbunden wären, sind nicht erkennbar.

Die beantragte Planänderung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

2.2 Artenschutz

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme kann erteilt werden, wenn keine zumutbaren Alternativen möglich sind, der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert wird und ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt. Die Vorhabenträgerin hat in Ihrem Antrag nachvollziehbar dargestellt, dass die Voraussetzungen für die artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigung vorliegen.

2.2.1 Zumutbare Alternativen

Bereits im Antrag wird vorgetragen, dass intensiv nach zumutbaren Alternativen gesucht wurde, mit dem Ergebnis, dass es diese zur Vermeidung des naturschutzfachlichen Konflikts nicht gibt. Auch für die Planfeststellungsbehörde sind diese nicht ersichtlich. Die Baufeldfreimachung ist zur Errichtung der Maststandorte, hier für die Arbeitsfläche des Mastes Nr. 44, erforderlich. Auch ein zeitliches Zuwarten bis zur nächsten Rodungsperiode ist nicht zumutbar.

Der Ostbayernring ist Teil des europäischen Verbundnetzes. Für die Arbeiten an der Freileitung müssen mit einem zeitlichen Vorlauf Abschaltungen der Leitung beantragt werden. Da der Ostbayernring Teil des europäischen Verbundnetzes ist, sind diese Abschaltungen nicht ohne Weiteres flexibel planbar, ohne die Versorgungssicherheit unnötig zu gefährden.

Sofern es zu weiteren Verzögerungen kommen sollte und die Räumungsarbeiten im Spannungsfeld der Neubaumasten Nrn. 44 bis 45 erst in der Rodungsperiode ab Oktober 2024 stattfinden könnten, können bereits geplante Abschaltungen der Freileitung nicht eingehalten werden. Dies stellt eine ernsthafte Gefährdung der finalen Inbetriebnahme dieses Abschnittes und damit eine ernsthafte Gefährdung für die Versorgungssicherheit dar.

Zudem wurde im Antrag nachvollziehbar vorgetragen, dass durch die Nichteinhaltung des Bauablaufplans Mehrkosten i.H.v. ca. 600.000-700.000 Euro entstünden.

2.2.2 Erhaltungszustand der Population

Der Erhaltungszustand der Rotkehlchen-Population wird sich voraussichtlich durch die Erteilung der Ausnahme von den Verbotstatbeständen nicht nachhaltig verschlechtern.

Laut Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde gehören Rotkehlchen zu den häufigen Brutvogelarten, der Erhaltungszustand der Population(en) lässt sich als gut beschreiben. Durch den Verlust eines Geleges dieser ubiquitären Art ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten. Die Anordnung von FCS-Maßnahmen gem. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG für den Verlust der Fortpflanzungsstätte ist im vorliegenden Fall nicht notwendig, da davon auszugehen ist, dass im räumlichen Zusammenhang der Maßnahme die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte weiterhin erfüllt wird.

2.2.3 Überwiegendes öffentliches Interesse

Das überwiegende öffentliche Interesse ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass das Vorhaben Ostbayernring im Bundesbedarfsplangesetz aufgenommen ist. Damit sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gesetzlich festgestellt. Die Realisierung des Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

2.2.4 Entscheidung

Die Voraussetzungen zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sind somit erfüllt.

3 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Die beteiligte höhere Naturschutzbehörde hat sich nicht gegen die verfahrensgegenständliche artenschutzrechtliche Ausnahme und die damit einhergehenden Verbotstatbestände ausgesprochen sowie keine Einwendungen vorgebracht. Die artenschutzrechtliche Ausnahme ist aus Gründen des Gemeinwohls zur Realisierung des Gesamtvorhabens notwendig und rechtfertigt auch die sich aufgrund des Vorhabens ergebenden Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange.

D Sofortige Vollziehung

Die Planänderungsgenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG).

E Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes.

Danach hat die Vorhabenträgerin als Antragstellerin und Veranlasserin des Planänderungsverfahrens als Amtshandlung die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Über die Höhe der festzusetzenden Gebühr und der zu erstattenden Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bundesverwaltungsgericht
Postanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 43e Abs. 3 Satz 1 EnWG).

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Gericht gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Der Rechtsbehelf muss schriftlich oder in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Rechtsbehelfe grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit infolge der Einlegung eines Rechtsbehelfs eine Verfahrensgebühr fällig.

Gez.

Schneider
Regierungsdirektor